

Riefaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer
Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 47.

Montag, 26. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riefaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeltender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Verwittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligte Rabatt erhält, wenn der Betrag vorläufig, durch Frage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant groß Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Drucker, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gueldestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Wegen der Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Kriegsministerium nach § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1833) Folgendes bestimmt.

I. Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer oder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter bzw. Angestellte des Betriebes durch einen Ausschuss vertreten sein.

II. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um wenigstens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus wenigstens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Erfahrmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

III. Die Wahl erfolgt nach anstehender Wahlordnung. Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter bzw. die versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

IV. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verbindehten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der herauszuwählenden Ausschussmitglieder und Erfahrmänner unter die vorschrittsmäßige Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu streiten.

V. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Bestimmungen nimmt er nicht teil.

VI. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Zuzug aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der vorschrittsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

VII. Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und wenigstens einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.

VIII. Soweit nicht nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses (Beratungsausschusses) begründet ist, hat in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse die Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit revidierter Städteordnung) und soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterliegen, das Bergamt zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung ist binnen einem Monat von der Eröffnung ab die Beschwerde zulässig. Auf Beschwerden über die Ortspolizeibehörde entscheidet die zuständige Kreis- oder Amtshauptmannschaft und auf Beschwerden über das Bergamt die Kreis- oder Amtshauptmannschaft Dresden.

IX. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Dresden, den 21. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

888

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1833).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Umfang der Wahl.

Die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder bestimmt sich nach Punkt II der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1917. Für die Ausschussmitglieder werden Erfahrmänner in doppelter Zahl gewählt.

§ 2. Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter bzw. die versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3. Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 4. Leitung der Wahl, Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen in getrennter Wahl gewählt. Je nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorstehenden und zwei Beisitzern

*) Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Grundprinzip der Verhältniswahl zu wählen. Ueber die Grundzüge und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 289, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung“, Berlin 1916, Verlag von Franz Vahlen, 3. Aufl.; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, 6. Heft 1. 1917.

*) Sinnen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorlagungsliste (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stimmverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Stimmverhältnisse, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 11 Abs. 2 bis 4).

bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorstehender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten (§ 2).

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5. Wählerliste.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. Der Wahlvorstand kann die Wählerliste ergänzen.

§ 6. Wahlauflöschen.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlauflöschen zu erlassen.

Im Wahlauflöschen ist die Zahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und Erfahrmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Verneinung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Ausschusses (Abs. 3) beim Wahlleiter (Vorstehenden des Wahlvorstandes) anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorlagungslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorlagungslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Ausschusses (Abs. 3) bei dem Wahlleiter (Vorstehenden des Wahlvorstandes) eingebracht sind, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorlagungslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorlagungslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauflöschen mitzuteilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlauflöschens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlleiter (Wahlvorstand) bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7. Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 5, § 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstand) mit tunklicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Aufschubung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8. Vorlagungslisten. Erfahrmänner.

Jede Vorlagungsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschussmitglieder und Erfahrmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Nuz-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorlagungslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorlagungsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstand) die zur Befestigung von Urkunden erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorlagungsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorlagungsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorlagungslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm festgesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorlagungsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorlagungsliste ungültig. (§ 10 Abs. 1).

Eine Verbindung von Vorlagungslisten ist unzulässig.

§ 9. Bezeichnung und Prüfung der Vorlagungslisten.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat die eingereichten Vorlagungslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht unzulässig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Urstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzuteilen. Zur Befestigung der Urstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist) sind die zugelassenen Vorlagungslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorlagungsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10. Ungültige Vorlagungslisten.

Die Vorlagungslisten sind unzulässig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorlagungslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiters (Wahlvorstandes), die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig bezeichneten gestrichen werden.

§ 11. Festen gültiger Vorlagungslisten. Berufung von Ausschussmitgliedern und Erfahrmännern.

Wird keine gültige Vorlagungsliste eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorlagungslisten eine

*) Ein Muster für das Wahlauflöschen ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

*) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 24. 3. 1917, Ausschlag des Wahlauflöschens: 8. 3. 1917.

*) Beispiele für die Fristberechnung:

Erster Tag des Ausschusses: 3. 3. 1917.

Ende der Einspruchsfrist: 6. 3. 1917.

Ende der Listenvereinerungsfrist: 10. 3. 1917.

*) Ein Muster für die Vorlagungsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

*) Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 22. 3. 1917, Ausschlag der Vorlagungslisten: mindestens 12. 3. 1917 früh mit Materialschneise